

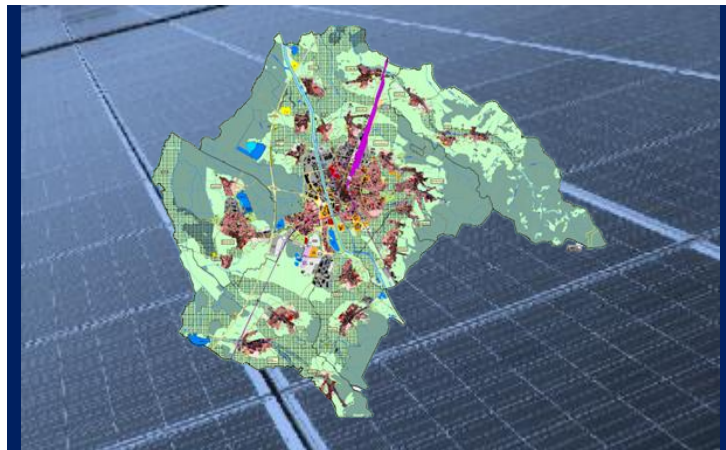
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil PV-Freiflächenanlagen Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Stadt Offenburg
Gemeinde Durbach
Gemeinde Hohberg
Gemeinde Ortenberg
Gemeinde Schutterwald



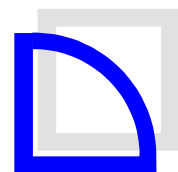
Potenziale für Solarenergienutzung auf Freiflächen - Alternativenprüfung -

Stand: Februar 2013



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, Fax 0761/7910299





INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	ANLASS.....	2
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
1.3	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES	5
2	VORGEHENSWEISE	7
2.1	KRITERIEN ZUR STANDORTWAHL.....	8
2.1.1	FREIFLÄCHENKRITERIEN GEM. EEG.....	9
2.1.2	ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE.....	9
2.1.3	RECHTLICH-ADMINISTRATIVE VORGABEN, NATURSCHUTZFACHLICHE ASPEKTE, TECHNISCH- /ADMINISTRATIVE KRITERIEN SOWIE REGIONALPLANERISCH ANFORDERUNGEN.....	10
2.2	DARSTELLUNG	14
3	STECKBRIEFE MÖGLICHER ALTERNATIVSTANDORTE	14
4	ERGEBNISSE.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1-1:	Umgriff FNP der Verwaltungsgemeinschaft	6
Abbildung 3-1:	Geplante Neuabgrenzung des regionalen Grünzugs	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1-1:	Freiflächenkriterien gem. EEG.....	9
Tabelle 1-2:	Energiewirtschaftliche Kriterien	10
Tabelle 1-3:	Tabukriterien (Kategorie Ausschluss) aufgrund umwelt- /naturschutzrechtlich bzw. –fachlicher Kriterien sowie technisch- /administrativer Konventionen	11
Tabelle 1-4:	Restriktionskriterien (Kategorie Prüfbedarf) aufgrund umwelt- /naturschutzrechtlich bzw. –fachlicher Kriterien sowie regionalplanerischer Aussagen	12
Tabelle 1-5:	Hinweise auf mögliche Verfahrensschritte bei Auftreten bestimmter Ausschluss- bzw. Prüfkriterien.....	12
Tabelle 3-1:	Zusammenschau - Alternativstandorte für PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Plangebiets der Verwaltungsgemeinschaft.....	29

PLANVERZEICHNIS

1	Ausschlussflächen
2	Restriktionsflächen
3	Alternativenprüfung PV-Freiflächenanlagen



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass

Bisheriger Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Durbach, Hohberg, Offenburg, Ortenberg und Schutterwald) besteht ein gemeinsamer Flächennutzungsplan, der 2009 fortgeschrieben wurde und seit dem 21.11.2009 gem. § 6 (5) BauGB rechtswirksam ist.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat verschiedene Anlässe, wobei ein Schwerpunkt der Änderung das Thema „erneuerbare Energien“ darstellt. Die erneuerbaren Energien sollen in der Verwaltungsgemeinschaft künftig gefördert werden. Hierzu sollen Flächen für die Solarenergie ausgewiesen werden.

Alternativenprüfung PV-Freiflächenanlagen

Alternativenprüfung PV-Freiflächenanlagen

Die vorliegenden Ausführungen umfassen die Alternativenprüfung möglicher PV-Freiflächenanlagen als Teilbeitrag zum Umweltbericht, der für die 1. FNP-Änderung erstellt wird.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Umweltprüfung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2004 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) ergaben sich eine Reihe von Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen im Rahmen der Bauleitplanung. Ziel der Novellierung war eine verfahrensvereinfachende Integration der „Umweltprüfung“ (UP) als Regelverfahren für alle Umweltbelange in das Bauleitplanverfahren. Ein Umweltbericht wurde obligatorischer Bestandteil von Bauleitplänen.

Vorgehensweise

Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Bauleitplanverfahrens. Das Prüfprogramm wird in § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt. Gegenstand der Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, sind die Umweltbelange (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB). Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (Scoping). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der *Abwägung* zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Der *Umweltbericht* nach § 2a Abs. 4 BauGB ist Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.



Bauleitpläne enthalten eine zusammenfassende Erklärung (*Umwelterklärung*), in der das Gewicht der Umweltbelange und das Ergebnis der Beteiligung berücksichtigt und dokumentiert wird, aus welchen Gründen der beschlossene Plan nach Abwägung mit den geprüften, vernünftigen anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist (§§ 6 Abs. 5 Satz 3, 10 Abs. 4 BauGB). Die Umwelterklärung wird im Zusammenhang mit der anschließenden Abwägung und Beschlussfassung über den Bauleitplan erstellt und unterliegt nicht der Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung.

Kernpunkte des Aufstellungsverfahrens sind die frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und die frühzeitige und förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 BauGB). Die entsprechenden Beteiligungen sind jeweils auch im Parallelverfahren möglich.

Gegenstand der Ermittlung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 [Katalog der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange] und § 1a [ergänzende Vorschriften].

Aspekte nach § 1 (6) 7 (Katalog der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange):

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die *biologische Vielfalt*
- die *Erhaltungsziele* und der *Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten*
- Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- *Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen*
- die *Nutzung erneuerbarer Energien* sowie der *sparsame und effiziente Umgang mit Energie*
- die *Darstellungen von Landschaftsplänen* sowie von *sonstigen umweltbezogenen Plänen*
- die *Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität* in bestimmten Gebieten.

Es bestehen keine speziellen materiellen Vorgaben, wie die Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Was zu beachten ist, ist genannt:

Vorgaben des BauGB

- Bestandsaufnahmen und Bewertungen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (insbes. Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sind zu berücksichtigen)
- Abwägungsdirektiven des BauGB, z.B. § 1 Abs. 5, § 1 a.



Externe Vorgaben

- Vorgaben des für die einzelnen Umweltbelange jeweils einschlägigen Fachrechts, z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht
- die sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergebenden Ausgleichspflichten, z.B. aktiver bzw. passiver Lärmschutz, naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Dabei betont § 2 Abs. 4 Satz 3, dass die Umweltprüfung sich auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (Beachtung des Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Darüber hinaus ist bei der **Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen eine Beschränkung auf das Wesentliche** geboten, denn „... werden zu viele Informationen über unerhebliche Auswirkungen oder nicht relevante Aspekte berücksichtigt, wird der Bericht unübersichtlich und es besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen übersehen werden ...“ (EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt, 2003).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die für die sachgerechte Abwägung erforderlichen Umweltdaten umfassend ermittelt. Insofern liefert sie auch die fachlichen Grundlagen für andere naturschutzrechtliche Vorgaben wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Fachkommission Städtebau, 2004).



1.3 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Untersuchungsraum Der Untersuchungsraum umfasst in der ersten Stufe den gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft (Definition von Ausschluss- und Prüfflächen).

In einem weiteren Schritt werden mögliche Standorte näher betrachtet, die die Freiflächenkriterien gem. EEG erfüllen:

- 110 m-Korridor um Autobahnen und Bahngleise (flächendeckende Betrachtung)
- Konversionsflächen (Standorte gem. Nennung durch Stadt Offenburg).

Versiegelte Industrie- und Gewerbegebiete wurden im vorliegenden Rahmen nicht untersucht.

**110 m-Korridor um
Autobahnen und
Bahngleise**

Die Flächen entlang von Verkehrswegen wie Autobahnen und Bahntrassen eignen sich besonders gut zur Nutzung für Solarparks. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg sind das die Flächen entlang der Autobahn 5 sowie entlang der Bahnstrecke. Diese Flächen liegen in strukturarmen Bereichen und besitzen eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit. Aufgrund der Lärmbelastung durch die Verkehrswege sind sie wenig bedeutsam für die Naherholung (verändert nach Stadt Offenburg, September 2012).

**Geplante
Solarparks**

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg sollen an bislang zwei konkreten Standorten Solarparks in Betrieb genommen werden:

**Solarpark
Hohberg**

Solarpark in der Gemeinde Hohberg (FNP-Änderungsfläche 2)

Entlang der Bahnstrecke Offenburg – Freiburg soll die Errichtung eines Solarparks ermöglicht werden. Die Fläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll zukünftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Fläche in Abstimmung mit der Gemeinde um 8 ha deutlich verkleinert, um eine Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Größe der Fläche: ca. 22 ha.

**Solarpark
Schutterwald****Solarpark in der Gemeinde Schutterwald (FNP-Änderungsfläche 13)**

Entlang der Autobahn 5 soll die Errichtung eines Solarparks ermöglicht werden. Die Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll zukünftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 6,6 ha.

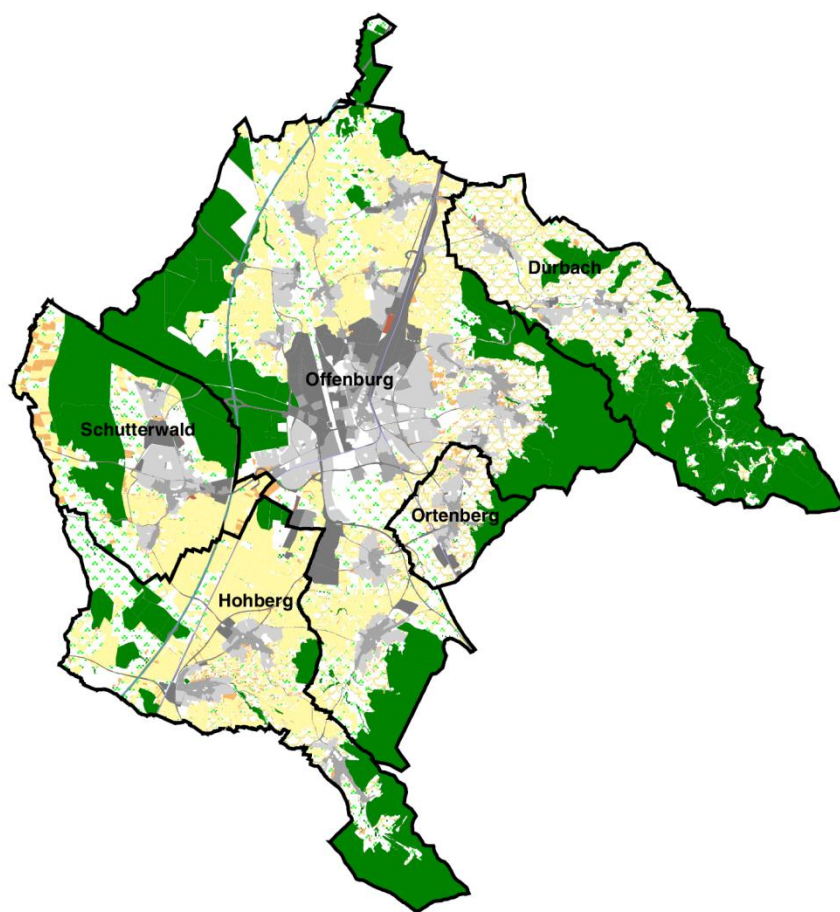
**Umgreif der
VG Offenburg**

Abbildung 1-1: Umgreif der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg



2 VORGEHENSWEISE

Nachfolgend ist die Vorgehensweise zur Ermittlung von möglichen Standorten für PV-Freiflächenanlagen (Alternativenprüfung) dargestellt.

Standortuntersuchung Hinsichtlich der Standortuntersuchung zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist der Frage nachzugehen, welche Flächen in der Verwaltungsgemeinschaft für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen geeignet sind und wie sich die konkret geplanten Standorte in Hohberg und Schuttwald im Vergleich zu anderen Standorten einordnen.

Grundlage der Betrachtung sind die im EEG definierten Standorte, für die eine Einspeisevergütung gewährt wird (§ 32 Abs. 1 EEG, Nummerierung nachfolgend entsprechend EEG):

1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage
2. auf Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren für Verkehrswege usw.)
3. a) Mit Bebauungsplänen überplante Gebiete jeder Art (aufgestellt/geändert vor dem 01.09.2003)
b) Mit Bebauungsplan als Gewerbe- und Industriegebiet überplante Gebiete (aufgestellt vor dem 01.01.2010)
c) aa) in einer 110-m-Zone entlang von Autobahnen und Eisenbahnen
c) bb) bereits versiegelte Flächen
c) cc) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, die nicht rechtsverbindlich als NSG oder Nationalpark festgesetzt sind

Folgende Standorte stehen bereits ohne eine Darstellung im Flächennutzungsplan zur Verfügung, so dass im Rahmen der FNP-Fortschreibung keine weitere Untersuchung erforderlich ist:

1. (abhängig von der Eignung des jeweiligen Gebäudes)
2. (Machbarkeit mit/durch jeweiligen Baulastträger abzuklären)
3. a) (jedoch meist Nutzungskonflikt mit Hauptnutzung zu erwarten, städtebauliche Verträglichkeit für größere Anlagen nicht überall gegeben)
b) (jedoch meist Nutzungskonflikt mit Hauptnutzung zu erwarten, städtebauliche Verträglichkeit für größere Anlagen nicht überall gegeben).

Über diese Möglichkeiten in bestehenden Baugebieten oder auf bestehenden Verkehrswegen hinaus soll untersucht werden, ob in der Verwaltungsgemeinschaft weitere Möglichkeiten im Freiland bestehen. Dies betrifft die Standorte gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG:

3. c) aa): Zu untersuchen.
c) bb): Entsprechende Flächen außerhalb von Baugebieten und



Konversionsflächen sind in der VG Offenburg nicht bekannt. Damit ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

c) cc): Zu untersuchen, soweit außerhalb von Baugebieten gelegen (verändert nach Stadt Offenburg, Februar 2013).

2.1 KRITERIEN ZUR STANDORTWAHL

Kriterien

Standortuntersuchung

Die folgenden Checklisten dienen zum Abgleich möglicher Alternativstandorte innerhalb des Plangebiets (Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald) mit möglichen Restriktionen. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden, die sich hinsichtlich der Methodik u.a. an den Vorgaben des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG, Stand 2012), dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (BMU 2007) sowie den Hinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE Ba-Wü, Stand 09.05.2012, insbes. im Hinblick auf umweltrechtliche Aspekte/Kriterien) orientieren:

- Freiflächenkriterien gem. EEG
- Energiewirtschaftliche Aspekte (natürliche Standortfaktoren, Infrastruktur, Sonstiges)
- Tabukriterien (umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. –fachlich, technisch-/administrativ) sowie
- Restriktionskriterien (umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. –fachlich, regionalplanerisch).

Hinweis: Berücksichtigung finden auch Konventionsvorschläge zur Standortwahl der Stadt Offenburg:

Umwelt-/naturschutzrechtliche bzw. –fachliche Ausschluss-Kriterien

- einzuhaltende Abstände zur Bebauung (> 100 m zu Wohn- und Mischgebieten, Bestand und Planung)
- Waldstandorte.

Technisch-/administrative Ausschluss-Kriterien

- Nutzungsausschluss bestehender und geplanter Gewerbegebiete als Standorte für PV-Freiflächenanlagen sowie
- Berücksichtigung geplanter Infrastrukturvorhaben (Freihaltekorridor für den geplanten Trassenverlauf DB 3./4. Gleis, soweit oberirdisch geführt, sowie für den geplanten Trassenverlauf des Zubringers Offenburg-Süd).



2.1.1 FREIFLÄCHENKRITERIEN GEM. EEG

Das EEG koppelt die Vergütung des Solarstroms an bestimmte Standortanforderungen, die nachfolgend dargestellt sind:

Freiflächenkriterien gem. EEG
Vorbelastung / Förderfähigkeit gem. § 32 (1) 3 c) aa) EEG: 110 m-Korridor um Autobahnen und Bahngleise
Vorbelastung / Förderfähigkeit gem. § 32 (1) 3 c) cc) EEG: Konversionsfläche, Lage außerhalb NSG (Naturschutzgebiet) bzw. NP (Nationalpark)

Tabelle 1-1: Freiflächenkriterien gem. EEG

Versiegelte Industrie- und Gewerbegebiete (Förderfähigkeit gem. § 32 (1) 3 c) bb) EEG) wurden im vorliegenden Rahmen nicht untersucht.

2.1.2 ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Folgende technische und wirtschaftliche Kriterien spielen bei der Standortwahl und insbesondere bei Abwägungsfragen in Bezug auf Belange von Natur und Landschaft eine Rolle (verändert nach EEG 2012, BMU 2007):

Energiewirtschaftliche Kriterien	
Natürliche Standortfaktoren	hohe Globalstrahlung günstiger Einstrahlwinkel und südexponierte Lage (Optimum: Ausrichtung der Solarzellen mit 28° nach Süden) keine Verschattung (zumindest in der Hauptertragszeit Frühjahr bis Herbst) mit Südost-, Süd- oder Südwestausrichtung (Optimum: ganzjährig unverschattet, auch nicht durch kleine Schatten von Stromleitungen, Antennenmasten o..ä.) keine Nebellagen günstige Untergrundverhältnisse (Möglichkeiten zur Verankerung)
Infrastruktur	Erschließung (gute Anbindung) Netzeinspeisung (Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist vorhanden)



Sonstiges	geringe Kosten für Grunderwerb Eigentümerstruktur (Anzahl, privat/kommunal) Zeithorizont (langfristige Nutzung, Pachtdauer > 20 Jahre) Akzeptanz
------------------	---

Tabelle 1-2: Energiewirtschaftliche Kriterien

2.1.3 RECHTLICH-ADMINISTRATIVE VORGABEN, NATURSCHUTZFACHLICHE ASPEKTE, TECHNISCH-/ADMINISTRATIVE KRITERIEN SOWIE REGIONAL-PLANERISCHE ANFORDERUNGEN

Geeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Standorte, die unter Umweltgesichtspunkten vorbelastet sind und keine bzw. geringe Umweltbeeinträchtigungen erwarten lassen, ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Standortoptimierungen und Maßnahmen.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen

- Tabukriterien, wonach die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage i.d.R. nicht in Betracht kommt. Ausnahmen: Möglichkeiten zur Befreiung (u.a. WSG) oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere im Kontext von FFH-Verträglichkeits- oder artenschutzrechtlichen Prüfungen (Ausgleich, CEF, FCS), wurden hier nicht weiter untersucht
- Prüf-/Restriktionskriterien. Ausnahmen: Möglichkeiten zur Befreiung (u.a. LSG).

Hinweis: Die Landschaftsplan- bzw. FNP-Kategorie „Kompensationsbereich für potentielle Ausgleichsmaßnahmen (Suchräume)“ stellt kein Tabu- oder Restriktionskriterium dar, da es sich hierbei um ein fachliches Konzept handelt, das Hinweise für eine entsprechende Flächenauswahl liefert. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans zukünftige Eingriffe und der entsprechende Kompensationsbedarf, auch aufgrund des weiten Zeithorizonts bei der Umsetzung der einzelnen Baugebiete, nicht abschließend zu ermitteln sind, wurden Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Zuordnung bestimmter Ausgleichsflächen zu einzelnen Baugebieten wurde bewusst verzichtet. Die Suchräume beruhen auf einem landschaftsplanerischen Konzept, das unabhängig vom späteren Bedarf und unabhängig von der Grundstücksverfügbarkeit die Eignung als potentielle Ausgleichsfläche hervorhebt. Vor diesem Hintergrund bilden die Suchräume deutlich größere Flächen ab, als zukünftig zum Ausgleich von Baugebieten tatsächlich beansprucht werden müssen (weitere Ausführungen hierzu in der Begründung / Teil 1 zur FNP-Gesamtfortschreibung 2009, Kap. 5.4.3 Kompensation).



Kategorie	Tabukriterien (Ausschluss)
Umwelt-/naturschutzrechtliche bzw. –fachliche Kriterien	Naturschutzgebiet (NSG) Naturdenkmale (ND) Besonders geschützte Biotope gem. § 32 NatSchG bzw. § 30a LWaldG Bann- und Schonwälder NATURA 2000 (FFH-Gebiet)¹ NATURA 2000 (Vogelschutzgebiet)² Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I + II Abstand zu Bebauung³ (Wohn- und Mischgebiete) < 100 m, Bestand und Planung Moorstandorte Waldstandorte⁴
Technisch-/administrative Kriterien	bestehende und geplante Gewerbegebiete wurden als Standorte für PV-Freiflächenanlagen nicht betrachtet Freihaltekorridor für geplante Infrastrukturvorhaben (DB 3./4. Gleis, Zubringer Offenburg-Süd)

Tabelle 1-3: Tabukriterien (Kategorie Ausschluss) aufgrund umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. – fachlicher Kriterien sowie technisch-/administrativer Konventionen

¹ Konventionsvorschlag der Stadt Offenburg

² Konventionsvorschlag der Stadt Offenburg

³ Konventionsvorschlag Stadt Offenburg (Begründung: Schutz angrenzender Wohnbebauung)

⁴ Konventionsvorschlag Stadt Offenburg (Begründung: genereller Schutz, Vermeidung eines zusätzlichen forstrechtlichen Verfahrens einschl. Waldumwandlungserklärung gem. §§ 9 und 10 LWaldG)



Kategorie	Restriktionskriterien (Prüfbedarf)
Umwelt-/naturschutzrechtliche bzw. –fachliche Kriterien	Landschaftsschutzgebiet (LSG) Artenschutzrecht ⁵ Einzelfallprüfung, ggf. saP
Regionalplanerische Vorgaben⁶	Regionaler Grünzug Grünzäsur Vorranggebiete für wertvolle Biotope ⁷

Tabelle 1-4: Restriktionskriterien (Kategorie Prüfbedarf) aufgrund umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. –fachlicher Kriterien sowie regionalplanerischer Aussagen

Nachfolgende Tabelle gibt entsprechende Hinweise auf mögliche Verfahrensschritte (Befreiung, Ausnahme, Einzelfallprüfung u.a.) bei Auftreten bestimmter Tabu- bzw. Restriktionskriterien:

Tabukriterien (Kategorie Ausschluss)	Restriktionskriterien (Kategorie Prüfbedarf)	Hinweise
Vogelschutzgebiet		Einzelfallprüfung bzgl. Erheblichkeitsschwelle
FFH-Gebiet		Einzelfallprüfung bzgl. Erheblichkeitsschwelle
	Geschützte Biotope	Einzelfallprüfung, ggf. Befreiung Relevanzprüfung (ggf. Einhalten von Abständen)
	Regionaler Grünzug	Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung
	Vorrangbereich wertvolle Biotope	Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung
	LSG, ND o.ä. angrenzend	Relevanzprüfung (ggf. Einhalten von Abständen, Befreiung)

Tabelle 1-5: Hinweise auf mögliche Verfahrensschritte bei Auftreten bestimmter Ausschluss- bzw. Prüfkriterien

⁵ eine ggf. erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt i.d.R. auf Bebauungsplan-Ebene, spätestens auf der Zulassungsebene

⁶ der Regionalplan enthält die zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung – hier zum Freiraumschutz – in der zur Zeit gültigen Fassung; vor dem Hintergrund der momentan stattfindenden Regionalplan-Fortschreibung wird es jedoch zu Modifikationen der aufgeführten Restriktionen kommen

⁷ die im Regionalplan dargestellten Vorrangbereiche beruhen auf veralteten Daten (Stand der Biotopkartierung 1981 – 1989). Diese Daten bilden nicht den aktuellen Kenntnisstand ab (Quelle: Protokoll der RVSO-Verbandsversammlung vom 09.12.2010, TOP 6 „Gesamtfortschreibung Regionalplan 2025“). Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der unter diese Kategorien fallenden Flächen im Rahmen der Ausweisung besonders geschützter Biotope (gem. § 32 NatSchG bzw. § 30a LWaldG) sowie der Natura 2000-Konzeption (FFH- und Vogelschutzgebiete) erfasst



Exkurs

PV-Freiflächenanlagen - Anforderungen nach BauGB und regional- planerische Vorgaben -

Photovoltaikanlagen sind weder privilegiert noch gelten sie als typischerweise standortgebunden i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet i.d.R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentl. Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes) (RVSO 2011). Sofern PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, ist die Aufstellung eines Bauleitplans (Darstellung im Flächennutzungsplan, Festsetzung im Bebauungsplan) für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen kommt ein besonderer Schutz zu. Eine Konkretisierung entsprechend geschützter Freiräume erfolgt im Rahmen der Regionalplanung.

Generell sollen neue Bauflächen für Photovoltaikanlagen im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Sind siedlungsstrukturell günstige Standorte nicht verfügbar, können im Rahmen von Einzelfallprüfungen auch vorbelastete Standorte für entsprechende Ausweisungen in Frage kommen (vgl. hierzu Regierungspräsidium Freiburg 2004 sowie Kapitel 2.1.1).

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind dabei die maßgeblichen regionalplanerischen Zielvorgaben i. S. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten, insbesondere siedlungsstrukturelle/freiraumschützende Planelemente wie Grünzäsuren oder Grünzüge. Als Gründe für die besonderen Freiraumfunktionen im Bereich des geplanten Solarparks Hohberg werden das Vorkommen hochwertiger Böden (Vorrangflur I) sowie die Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds südlich Offenburg angeführt (vgl. RVSO 2012).

PV-Freiflächenanlagen sind derzeit in Regionalen Grünzügen generell ausgeschlossen. Auch eine ausnahmsweise Zulassung ist gegenwärtig unzulässig. Vor dem Hintergrund des eingetretenen Klimawandels und der gebotenen Förderfähigkeit „Erneuerbarer Energien“ erscheint dies nicht mehr zeitgemäß. Deshalb soll künftig einzelfallabhängig geprüft werden, ob PV-Freiflächenanlagen in Grünzügen zugelassen werden können, entweder im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens oder einer Regionalplanänderung. Dies wird i.d.R. dann möglich sein, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzugs durch eine „auflösbare Konfliktstellung“ – wie im Falle des geplanten Solarparks Hohberg – insgesamt gewahrt bleibt (vgl. hierzu RVSO 2011).



2.2 DARSTELLUNG

Die räumliche Darstellung, d.h. die Umsetzung der zuvor genannten Kriterien erfolgt in einer Gesamtschau für die Verwaltungsgemeinschaft in den beiden Plänen „Ausschlussflächen“ sowie „Restriktionsflächen“.

In einem weiteren Schritt erfolgt eine Alternativenprüfung anhand der Kriterien zur Standortwahl für 110 m-Korridore um Autobahnen und Bahngleise sowie nicht in Baugebiete umgewandelte Konversionsflächen (vgl. Plan „Alternativenprüfung PV-Freiflächenanlagen“). Danach ergeben sich innerhalb der dargestellten Bereiche Standorte mit bestimmten Restriktions- oder Ausschlusskriterien (in gelb bzw. rot dargestellt) und Standorte ohne Restriktionen (grün dargestellt). Hinsichtlich der Kriterien erfolgt keine Aggregation und keine Gewichtung.

Eine tabellarische Übersicht ermöglicht eine Gegenüberstellung denkbarer Alternativstandorte innerhalb des Plangebiets der Verwaltungsgemeinschaft (nach Vorauswahl durch die Stadt Offenburg) mit Hinweisen auf mögliche Restriktionen. Diese Einstufung ist vor dem Hintergrund der Kriterienauswahl, der Planungs-/Maßstabebene sowie der zum momentanen Zeitpunkt verfügbaren Datengrundlage zu sehen. Eine detailliertere Prüfung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung.

Steckbriefe

Steckbriefe werden für folgende Standorte aufbereitet:

- Konversionsflächen: Munitionslager Nord, Munitionslager Süd, Schießplatz Albersbösch, Schießplatz Bohlsbach, Panzerwaschanlage Bohlsbach sowie Deponie „Satte Klamm“
- Konkrete Planungsvorhaben: Solarpark Schutterwald, Solarpark Hohberg.

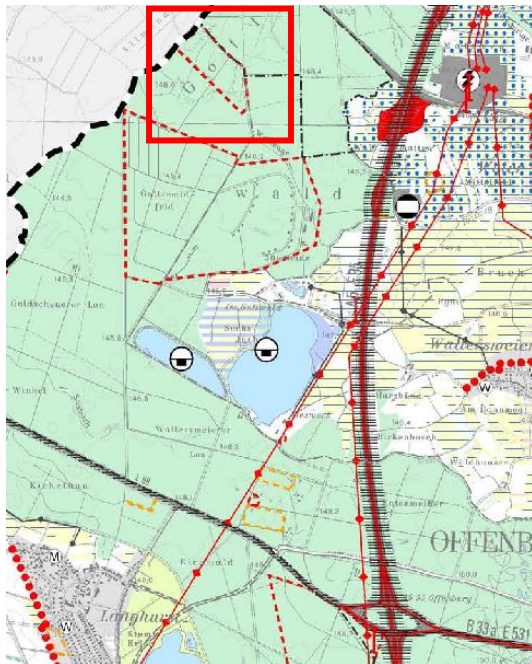
3 STECKBRIEFE MÖGLICHER ALTERNATIVSTANDORTE

Auf die im Rahmen der Alternativenprüfung für PV-Freiflächenanlagen nach Vorauswahl durch die Stadt Offenburg zu berücksichtigenden Standorte erfolgt die Anwendung der in Kap. 2 dargestellten Kriterien (Freiflächenkriterien gem. EEG, Energiewirtschaftliche Aspekte [natürliche Standortfaktoren, Infrastruktur, Sonstiges], Tabukriterien [umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. –fachlich sowie technisch-/administrativ] und Restriktionskriterien [umwelt-/naturschutzrechtlich bzw. –fachlich sowie regionalplanerisch]) in Form von Steckbriefen. Dabei werden auch die beiden geplanten Solarpark-Standorte in Schutterwald und Hohberg mit einbezogen.

Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in tabellarischer Form als Zusammenschau: Alternativstandorte innerhalb des Plangebiets der Verwaltungsgemeinschaft (Offenburg, Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald) mit Hinweisen auf mögliche Restriktionen.



1. Munitionslager Nord



Kartendarstellung: HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung
Fläche
FNP/LP
Altlastenstatus

Wald
ca. 10 ha
Fläche für die Forstwirtschaft
keine akute Gefährdung; Altlastenverdacht

Tabu-/Restriktionskriterien

Natura 2000

Vogelschutzgebiet „Gottswald“
FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“

Grünzug

ja

Reg. Grundwasserschonbereich

ja

Geschützte Biotope

„Eichenwald im Gottswald“ Nr. 274133172028
„Sukzessionsflächen S Hesselhurst“ Nr. 274133172024
„Feuchtwald im südlichen Gottswald“ Nr. 274133172025
Geschütztes Biotop gem. § 32 Nr. 2024 (Sukzessionsfläche)

Vorranggebiet wertvolle Biotope

ja

Lage im Wald

ja

(einschl. Verschattung)

Förderfähigkeit gem. EEG

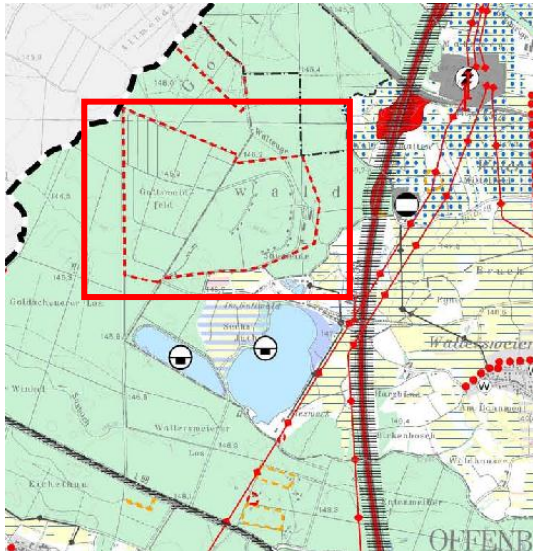
ehem. Militärgelände; Konversionsfläche

Ausschluss/Restriktion

Natura 2000, Regionaler Grünzug,
Vorranggebiet wertvolle Biotope, Waldstandort



2. Munitionslager Süd

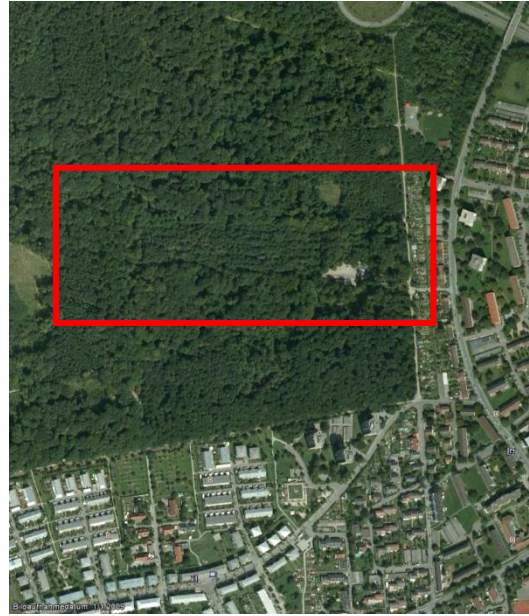
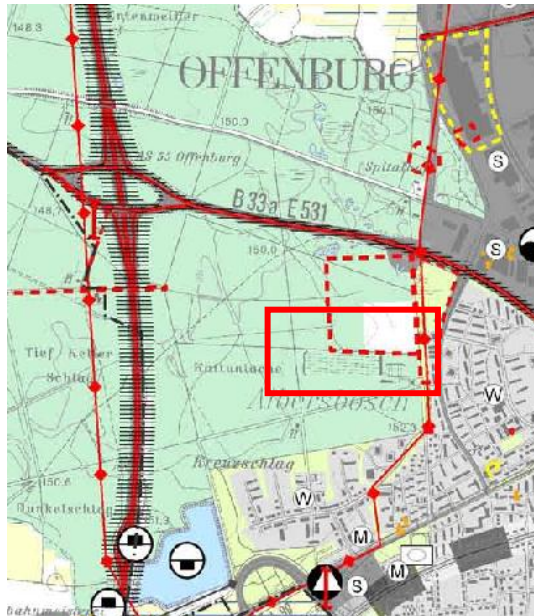


Kartendarstellung:
HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung	zurzeit TBO (Technische Betriebe Offenburg)
Fläche	ca. 90 ha
FNP/LP	Fläche für Forstwirtschaft
Altlastenstatus	keine akute Gefährdung; Altlastenverdacht
Tabu-/Restriktionskriterien	
Natura 2000	Vogelschutzgebiet „Gottswald“ FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“
Regionaler Grünzug	ja
Reg. Grundwasserschonbereich	ja
Geschützte Biotope	keine direkt im Gebiet, angrenzend: „Hainb.-Eich.-Wald Goldscheurer Los“ Nr. 275133172103 „Eichen-Hainbuchenwald Hermes matt“ Nr. 274133172101 „Eichenwald im Gottswald“ Nr. 274133172028
Lage im Wald (einschl. Verschattung)	ja
Förderfähigkeit gem. EEG	ehem. Militärgelände; Konversionsfläche
Ausschluss/Restriktion	Natura 2000, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet wertvolle Biotope Waldstandort



3. Schießplatz Albersbösch



Kartendarstellung: HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung	Wald
Fläche	ca. 6 ha
FNP/LP	Fläche für Forstwirtschaft
Altlastenstatus	keine akute Gefährdung; möglicherweise Bleibelastung
Tabu-/Restriktionskriterien	
Natura 2000	Vogelschutzgebiet „Gottswald“ FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“
Regionaler Grünzug	ja
Geschützte Biotope	„Feuchtwälder im Hellgerst“ Nr. 275133172130
Lage im Wald (einschl. Verschattung)	ja
Förderfähigkeit gem. EEG	ehem. Militärgelände, Konversionsfläche
Ausschluss/Restriktion	Natura 2000, Regionaler Grünzug, geschützte Biotope, Waldstandort



4. Schießplatz Bohlsbach

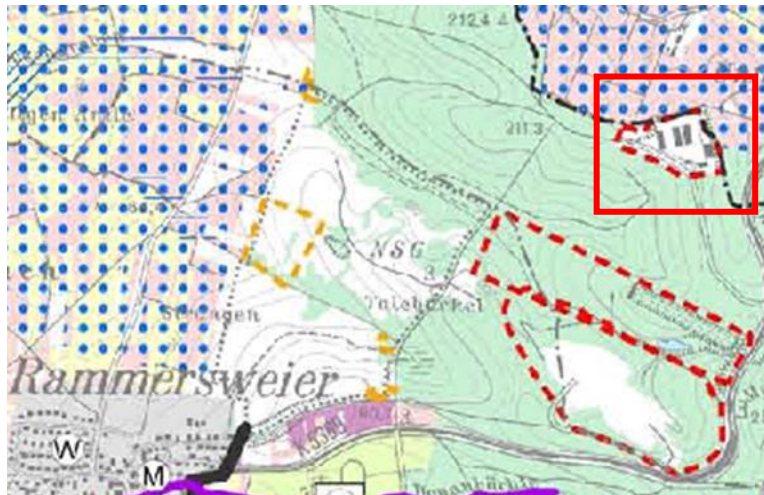


Kartendarstellung: HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung	Wald
Fläche	ca. 6 ha
FNP/LP	Fläche für Forstwirtschaft Flächenhaftes Naturdenkmal
Altlastenstatus	keine akute Gefährdung; Altlastenverdacht; möglicherweise Bleibelastung
Tabu-/Restriktionskriterien	
NSG	W angrenzend NSG „Talebuckel“
LSG	östlich angrenzend LSG „Brandeck“
Geschützte Biotope	„Feuchtsukzession Talbuckel“ Nr. 275133172135 (angrenzend) „Eichenwälder O Rammersweier“ Nr. 275133172145 (angrenzend) „Teich N Bauschuttdeponie“ Nr. 275133172144 (Geschützter Weiher/Laichbiotop)
Lage im Wald (einschl. Verschattung)	ja
Förderfähigkeit gem. EEG	ehem. Militärgelände, Konversionsfläche
Ausschluss/Restriktion	geschützte Biotope, Waldstandort



5. Panzerwaschanlage Bohlsbach



Kartendarstellung: HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung	Lagerflächen
Fläche	ca. 3 ha
FNP/LP	Fläche für Forstwirtschaft
Altlastenstatus	keine akute Gefährdung; Altlast
Tabu-/Restriktionskriterien	
LSG	„Brandeck“, etwa 100 m entfernt
Geschützte Biotope	„Wald-Sukzession NW Schießplatz“ Nr. 275133172142 an Südgrenze „Feldhecke auf Militärlager SW Unterweiler“ Nr. 175133174101 an nordöstlicher Grenze
Verschattung	teilweise
Förderfähigkeit gem. EEG	ehem. Militärgelände, Konversionsfläche
Ausschluss/Restriktion	geschützte Biotope, teilweise Verschattung



6. Deponie „Satte Klamm“

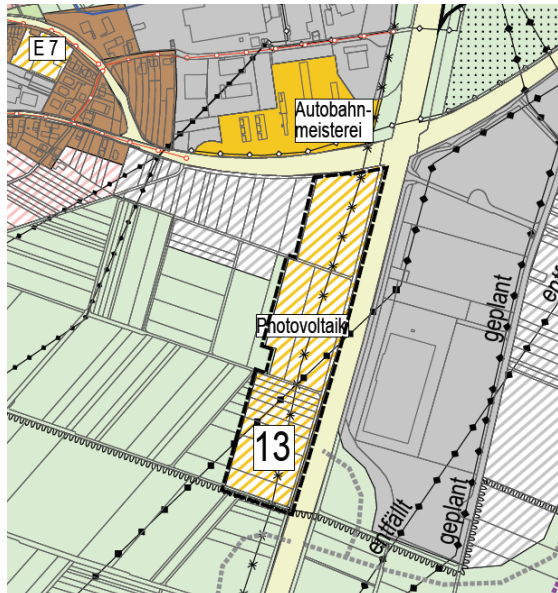


Kartendarstellung: HAGE HOPPENSTEDT,
LP März 2009, Karte 24 Belastungen

Nutzung	Erdaushubdeponie
Fläche	ca. 8 ha
FNP/LP	Fläche für Aufschüttung
Altlastenstatus	
Tabu-/Restriktionskriterien	
Geschützte Biotope	„Eichenwälder O Rammersweier“ Nr. 275133172145 „Fechtsukzession Talbuckel“ Nr. 275133172135 (angrenzend)
Verschattung	teilweise
Förderfähigkeit gem. EEG	Ehem. Deponie
Ausschluss/Restriktion	geschützte Biotope, teilweise Verschattung möglicher Konflikt mit Nutzung als Erdaushubdeponie



7. Solarpark Schutterwald (PV-Freiflächenanlage)

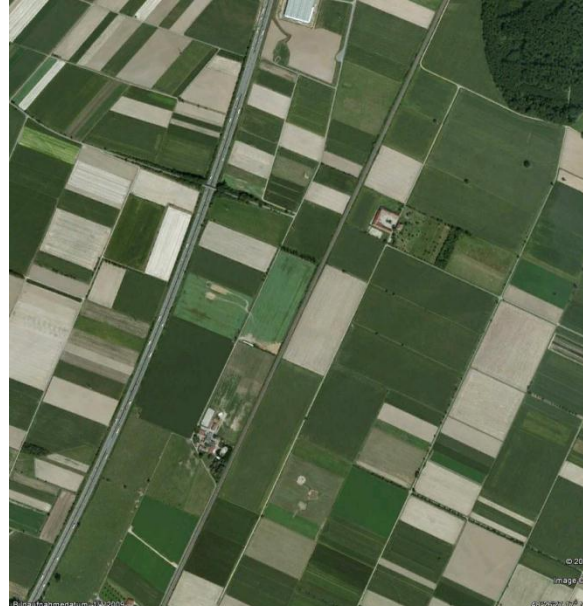


Kartendarstellung: Stadt Offenburg,
Stand 21.08.2012

Angestrebte Nutzung	Errichtung eines Solarparks (Gemeinde Schutterwald)
	Lage westlich entlang der Autobahn zwischen ca. Bahn-km 150,0 - ca. Bahn-km 150,5
Tatsächliche Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Fläche	6,6 ha
FNP/LP	Fläche für Landwirtschaft
Tabu-/Restriktionskriterien	
Geschützte Biotope	angrenzend: „Hecken Autobahnbrücke L 99“ Nr. 175133174247, „Hecken und Feldgehölze Autobahn Schutterwald und Hohberg“, Nr. 175133174246
Förderfähigkeit gem. EEG	110 m-Korridor um Autobahnen und Bahngleise
Ausschluss/Restriktion	geschützte Biotope



8. Solarpark Hohberg (PV-Freiflächenanlage)



Kartendarstellung:

Gerhardt.stadtplaner.architekten
Stand Februar 2013

Angestrebte Nutzung	Errichtung eines Solarparks (Gemeinde Hohberg) Lage entlang der Bahnstrecke Offenburg - Freiburg (ca. Bahn-km 150,5 - ca. Bahn-km 152,8)
Tatsächliche Nutzung	Marienhof: Beitz CVJM, Nutzung des Anwesens für Seminare und christliche Freizeiten, Landwirtschaft
Fläche	8 ha
FNP/LP	Fläche für Landwirtschaft
Tabu-/Restriktionskriterien	
Geschützte Biotope	„Hecken beim Marienhof“, Nr. 175133173654 „Grabenried Gewann „Im Brand““, Nr. 175133173663 „Feldhecken Gewann „Im Brand““, Nr. 175133173662
Regionaler Grünzug	Teil zw. Marienhof und Hofweier liegt im aktuellen Grünzug
Förderfähigkeit gem. EEG	110 m-Korridor um Autobahnen und Bahngleise
Ausschluss/Restriktion	Regionaler Grünzug, geschützte Biotope



Die für das einzuleitende Zielabweichungsverfahren für den geplanten Solarpark Hohberg maßgeblichen Hinweise/Stellungnahmen sind nachfolgend auszugsweise dargestellt:

Denkmalschutz

Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Referat 26 / Denkmalpflege vom 31.10.2012:

Der Marienhof, an der B 3 in Hohberg-Hofweier, ist ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 DSchG. Der ehem. Meierhof der Freiherren von Franckenstein wurde 1856-58 errichtet, wohl nach Plänen des Offenburgers Bezirksbaumeisters Weber. Es handelt sich um eine große Vierseitanlage bestehend aus einem freistehenden Verwalterhaus sowie einer Dreiflügelanlage aus Wirtschaftsgebäuden, die einen Hof umschließen.

Die freie Lage des Anwesens trägt wesentlich zu seinem Erscheinungsbild bei; auch von der Rheintalbahn aus ist die landschaftsprägende Anlage deutlich erlebbar. Wir regen daher an, die Fläche zwischen Bahnlinie und Marienhof als Freifläche ohne Photovoltaikanlagen zu erhalten.

Fazit: Mittlerweile wurde eine entsprechende Planänderung vorgenommen.

Raumordnung

Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 / Raumordnung vom 31.10.2012:

Die beabsichtigte Sonderbaufläche überplant derzeit ca. 16 ha eines im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995 festgesetzten regionalen Grünzugs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Damit widerspricht die vorgesehene Sonderbauflächenausweisung dem Planziel 3.1.1 des Regionalplans, wonach in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht stattfindet. Die Planung kann daher nur auf der Grundlage einer Änderung des Regionalplans, bzw. nach positivem Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 LplG erfolgen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Referates 26 verwiesen. Gemäß PS 3.2.1 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg soll die städtebauliche Entwicklung die Belange der baulichen Sanierung, der Ortsbildpflege, des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Marienhofes als landschaftsprägendes Einzelgehöft schließt sich das Referat 21 den Ausführungen des Referats für Denkmalpflege an und empfiehlt ausdrücklich auf eine Flächenausweisung für Solaranlagen im Bereich zwischen Bahnlinie und Marienhof zu verzichten.

Fazit: Mittlerweile wurde eine entsprechende Planänderung bezüglich der Freistellung des Marienhofs vorgenommen.



*Regionalplanerische Belange
(Regionaler Grünzug)*

Stellungnahme RVSO vom 05.10.2012:

Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (Solarpark Hohberg) wurde gegenüber der ursprünglichen Planung (Bebauungsplanentwurf Stand Mai 2012) zwar um ca. 9 ha verkleinert, liegt aber weiterhin südlich des Marienhofes auf ca. 14 ha, d.h. zu rd. zwei Drittel seiner Fläche, im Regionalen Grünzug des rechtsverbindlichen Regionalplans 1995. Gemäß Planziel 3.1.1 des rechtsverbindlichen Regionalplans findet in den Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ist Besiedlung und steht somit im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans.

Der nördliche Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (westlich und nördlich des Marienhofes) liegt außerhalb des Regionalen Grünzugs gemäß Regionalplan 1995 und widerspricht nicht dem Planziel 3.1.1 des rechtsverbindlichen Regionalplans 1995.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Sicherung eines mindestens 1.000 m breiten Freiraumkorridors zwischen Hofweier und Schutterwald vor Besiedlung und baulicher Prägung für unabdingbar erachtet, um den großräumigen West-Ost-Freiraumverbund zwischen dem Ausgang des Kinzigtals und den Rheinauen dauerhaft zu gewährleisten (vgl. Abbildung 3-1). Unabhängig von einer etwaigen ausnahmsweisen Zulassung der zeitlich befristeten Freilandphotovoltaiknutzung im Rahmen einer Zielabweichung gem. 24 LplG beabsichtigt der Regionalverband deshalb bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans in diesem Bereich - wenn auch in veränderter Abgrenzung - auch künftig einen Regionalen Grünzug festzulegen und damit eine dauerhafte Siedlungsentwicklung auszuschließen.

Fazit: Das Zielabweichungsverfahren wird vom Vorhabensträger beantragt.

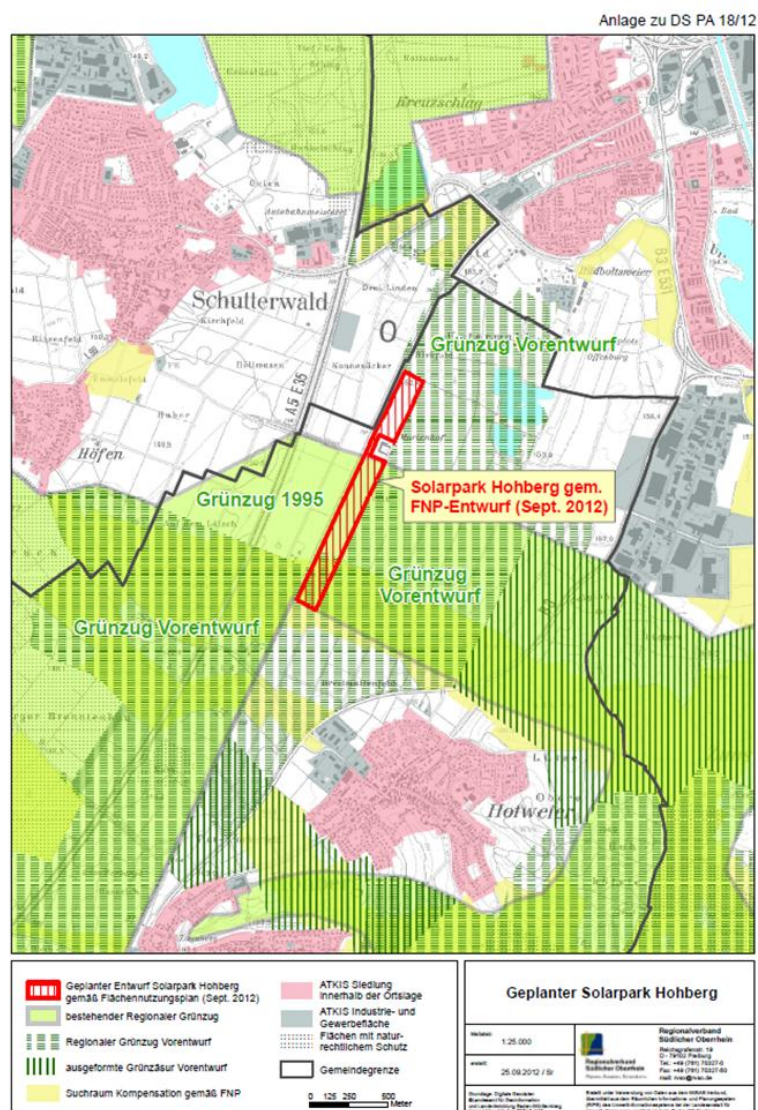


Abbildung 3-1: Geplante Neuabgrenzung des regionalen Grünzugs



4 ERGEBNISSE

Konversionsflächen und konkrete Planungsvorhaben

Die Ergebnisse des Variantenvergleichs sind in nachfolgender Tabelle anhand der zuvor genannten Kriterien dargestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild im Sinne eines „Rankings“:

Am wenigsten geeignet erscheinen danach die Konversionsflächen

- **Munitionslager Nord**
- **Munitionslager Süd**
- **Schießplatz Albersbösch.**

Die Standorte befinden sich im Wald, sind verschattet, liegen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH- oder/und Vogelschutzgebieten) sowie innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Der **Schießplatz Bohlsbach** als weitere Konversionsfläche befindet sich im Wald und ist verschattet.

Die **Panzerwaschanlage Bohlsbach** und die **Altablagerung „Satte Klamm“** sind von Wald umgeben und teilweise verschattet.

Der **geplante Solarpark Schutterwald** ist bei Anwendung des Kriterienkatalogs grundsätzlich als Standort für PV-Freiflächenanlagen geeignet. Dies gilt mit der Einschränkung „Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs“ auch für den **geplanten Standort Solarpark Hohberg**, für den ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren eingeleitet wird.

Relativierend ist für die übrigen Freiraumschutz-Kategorien anzumerken, dass sich im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung u.a. diesbezüglich Änderungen ergeben werden, die teilweise zur Rücknahme, in anderen Fällen zur Ausweitung von Flächenrestriktionen führen wird.

Da alle Standorte in Teilbereichen besonders geschützte Biotope aufweisen oder randlich daran angrenzen, stellt dies kein differenzierendes Merkmal dar.

Freilandflächen mit Restriktionen innerhalb des 110 m-Korridors

Freilandflächen mit Restriktionen innerhalb des 110 m-Korridors befinden sich

- nordwestlich von Ortenberg auf beiden Seiten der Bahnlinie,
- nördlich Ohlsbach auf beiden Seiten der Bahnlinie,
- östlich der Bahnlinie auf Höhe Windschlag
- westlich der A 5 zwischen Hohberg und Schutterwald
- östlich der A 5 nördlich Schutterwald



- westlich der A 5 auf Höhe Waltersweier
- westlich der A 5 auf Höhe Weier
- westlich der A 5 auf Höhe Griesheim (nördl. und südl. der Kläranlage).

Alle Bereiche befinden sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Insofern ist künftig einzelfallabhängig zu prüfen, inwiefern eine PV-Freiflächenanlage hier zugelassen werden kann, entweder im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens oder einer Regionalplanänderung.

**Freilandflächen
ohne Restriktionen
innerhalb des
110 m-Korridors**

Freilandflächen ohne Restriktionen innerhalb des 110 m-Korridors befinden sich

- im Bereich der Bahnstrecke auf Höhe Hofweier in südlicher Verlängerung des geplanten Solarparks Hohberg sowie nördlich anschließend an Marienhof,
- östlich der Bahnlinie auf Höhe Ortenberg,
- zwischen Bohlsbach und Windschlag auf beiden Seiten der Bahnlinie,
- westlich der A 5 südlich anschließend an den geplanten Solarpark Schutterwald sowie
- östlich der A 5 auf Höhe Waltersweier und Griesheim.



Zusammenschau

	Munitionslager Nord	Munitionslager Süd	Schießplatz Albersbösch	Schießplatz Bohlsbach	Panzerwaschanl. Bohlsbach	Deponie „Satte Klamm“	Solarpark Schutterwald	Solarpark Hohberg
Betrachtete Freiflächenkriterien gem. EEG								
110 m-Korridor um Autobahnen und Bahngleise							▲	▲
Konversionsfläche	▲	▲	▲	▲	▲	▲		
Energiewirtschaftliche Kriterien								
keine Verschattung	●	●	●	●	(●)	(●)	▲	▲
Untergrundverhältnisse	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Erschließung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Netzeinspeisung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Flächenverfügbarkeit	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Umwelt-/naturschutzrechtliche bzw. -fachliche Ausschlusskriterien								
NSG	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Naturdenkmal	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Besonders geschütztes Biotop	●	●	●	●	●	●	●	●
Bann- /Schonwald	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Natura 2000 FFH-Gebiet	●	●	●	▲	▲	▲	▲	▲
Natura 2000 Vogelsch.gebiet	●	●	●	▲	▲	▲	▲	▲
WSG Zone I + II	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Abstand zu Bebauung	▲	▲	●	▲	▲	▲	▲	▲
Moorstandort	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲





Waldstandort	●	●	●	●	▲	▲	▲	▲
Technisch-administrative Ausschlusskriterien								
Bestehendes/geplantes GE	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Freihaltekorridor Infrastrukturvorhaben	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Umwelt-/naturschutzrechtliche bzw. -fachliche Restriktionskriterien								
LSG	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Artenschutzrecht	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Regionalplanerische Vorgaben⁸								
Regionaler Grünzug	●	●	●	▲	▲	▲	▲	●
Grünzäsur	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Vorranggebiet für wertvolle Biotope	●	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲
Fazit: Standort-Eignung als PV-Freiflächenanlage	--	--	--	-	+-	+-	+	+-

Tabelle 4-1: Zusammenschau - Alternativstandorte für PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Plangebiets der Verwaltungsgemeinschaft (Offenburg, Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald) mit Hinweisen auf mögliche Restriktionen, die im konkreten Einzelfall jedoch nicht auf die gesamte Fläche zutreffen müssen (vgl. hierzu die entsprechenden Angaben in den Gebietssteckbriefen)

⁸ im Rahmen der momentan stattfindenden Regionalplan-Fortschreibung wird es zu Modifikationen der aufgeführten Restriktionen kommen



Literatur

- BMU (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. ARGE Monitoring PV-Anlagen. Hannover.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG (2012): Konsolidierte Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung.
- GÜNNIEWIG, D. & WACHTER, K. (2007): Ökologische Bewertung der von der Nutzung Erneuerbarer Energien ausgehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 1 EEG. In: STAISS, F., SCHMIDT, M. & MUSIOL, F. (Projektleiter): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2007 gemäß § 20 EEG. Abschlussbericht des gleichnamigen Forschungsvorhabens i. Auftr. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. URL: http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/40485.php.
- HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER HHP (2009): Umweltbericht (Textteil, Karteteil Analyse + Maßnahmen) sowie zusammenfassender Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der VG Offenburg.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- PETERS, W. (2007): Naturschutzstandards erneuerbare Energien (2012). URL: <http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/> (Aufgerufen: 16.12.2012).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2004): Großflächige Solar- bzw. Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft. Hinweise für die bau- und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen.
- Rvso (2012): DS PIA 18/12. Schriftsatz des Planungsausschusses vom 25.10.2012.



RVSO (2011): DS PIA 22/11. SCHRIFTSATZ DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 10.11.2011.

STADT OFFENBURG STABSSTELLE STADTPLANUNG (2012): Flächennutzungsplan 1. Änderung Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Stadt Offenburg, Gemeinde Durbach, Gemeinde Hohberg, Gemeinde Ortenberg, Gemeinde Schutterwald. Umweltbericht: Vorschlag zum Untersuchungsumfang im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Scopingunterlagen. Stand August 2012.

STADT OFFENBURG STABSSTELLE STADTPLANUNG (2012): Flächennutzungsplan 1. Änderung Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. September 2012.

SUDFELDT, C., DOER, D., HÖTKER, H., MAYR, C., UNSELT, C., LINDEINER, A. VON & BAUER, H.-G. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Ber. Vogelschutz 38 (2002): 17-109.

UNTERNEHMENSBERATUNG GROß, HOFWEIER IN ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERN DES ECO-VALLEY NETZWERKS (2012): Erster ökologischer Photovoltaik-Freiflächen-Park Gemeinde Hohberg, Ortenaukreis. Wirkfaktoren auf die Umwelt und deren Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmöglichkeiten (Argumentation zu raumordnerischen Belangen). November 2012.

VOEGELE GERHARDT (2009): Flächennutzungsplanung VG Offenburg. Karlsruhe.